



VOLKSABSTIMMUNG VOM 8. MÄRZ 2015

Spital Uster

Vom Zweckverband
zur gemeinnützigen Aktiengesellschaft

Beilage

zum Antrag und erläuternden Bericht
des Zweckverbandes Spital Uster



Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Ergänzend zum Antrag und erläuternden Bericht des Zweckverbandes Spital Uster geben wir Ihnen nachfolgend die Anträge des Stadtrates und des Gemeinderates Uster zur geplanten Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft (AG) bekannt:

Mit Beschluss vom 28. Oktober 2014 stimmte der Stadtrat der Vorlage zu.

Der Gemeinderat stimmte der Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft per 1. Januar 2015 am 19. Januar 2015 mit 19 Ja- zu 13 Nein-Stimmen zu. Der Interkommunalen Vereinbarung und der Ermächtigung des Stadtrates, alle zur Umwandlung des Zweckverbandes in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, so dass die Stadt Aktionärin der Spital Uster AG wird, stimmte der Gemeinderat (ebenfalls am 19. Januar 2015) mit 30 Ja- zu 3 Nein-Stimmen zu. Die Hauptargumente der Befürworter und Gegner der Vorlage sind dabei auf den nachfolgenden Seiten dieser Beilage abgebildet.

Sowohl der Stadtrat als auch der Gemeinderat Uster beantragen Ihnen somit, der Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft zuzustimmen sowie die Interkommunale Vereinbarung (IKV) zu genehmigen, so dass die Stadt Uster Aktionärin der Spital Uster AG werden kann. Eine Minderheit des Gemeinderates beantragt, der Umwandlung des Zweckverbandes in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft nicht zuzustimmen.

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und bis zum Abstimmungstermin vom Sonntag, 8. März 2015 Ihre Stimme abzugeben.

Für den Stadtrat

Werner Egli
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Für den Gemeinderat

Walter Meier
Gemeinderatspräsident

Daniel Reuter
Ratssekretär

1. MEINUNG DER MEHRHEIT DES GEMEINDERATES

Eine Mehrheit des Gemeinderates befürwortet die Umwandlung des Zweckverbandes in eine AG und empfiehlt, der Interkommunalen Vereinbarung beizutreten. Die Gründe dafür sind:

1. Ein Spital in der Rechtsform einer AG kann auf dem sich stark wandelnden Gesundheitsmarkt schneller agieren. Zudem wäre es als AG möglich, Kooperationen mit anderen Anbietern auf dem Gesundheitsmarkt einzugehen (zum Beispiel: gegenseitige Beteiligung am Aktienkapital mit anderen Spitälern).
2. Da die Gemeinden sich weder am Defizit noch an den Investitionen finanziell beteiligen müssen, ist der «Abbau der Volksrechte» vertretbar. Volksabstimmungen wären in Zukunft nur noch nötig, wenn die Interkommunale Vereinbarung (IKV) geändert werden müsste. Es fragt sich ohnehin, wie sinnvoll Volksabstimmungen sind, bei denen über Investitionen wohl abgestimmt wird, die Gemeinden diese dann aber nicht auch finanzieren müssen.
3. In der heutigen Form des Zweckverbandes wären die Gemeinden bei einem grossen Verlust (ein Zweckverband kann faktisch nicht Konkurs gehen) in unbegrenzter Höhe nachschusspflichtig. Bei einer AG haften die Gemeinden «nur» mit ihrem Aktienkapital. Die Frage bleibt aber auch bei einer AG, ob sich die Gemeinden einen Konkurs des Spitals überhaupt leisten könnten oder ob es in einem solchen Fall nicht sinnvoller wäre, weiteres Aktienkapital einzuschliessen – allerdings nicht in unbeschränkter Höhe.
4. Im Artikel 3 der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) ist festgeschrieben, dass der Spital Uster die medizinische Grundversorgung für die Region sicherstellt. Eine Änderung dieser Haupt-Ausrichtung wäre nur mit einer Volksabstimmung möglich, welche die IKV entsprechend ändern würde.
5. Es ist zwar so, dass das Obligationenrecht den Begriff einer «gemeinnützigen» AG nicht kennt. Die IKV braucht diese Bezeichnung aber, um auszudrücken, dass diese AG nicht nach dem Shareholder-Prinzip funktionieren soll. Gewinne sollen reinvestiert und nicht ausgeschüttet werden. Es werden keine Tantiemen ausgerichtet. Einzig das Aktienkapital kann angemessen verzinst werden.
6. Ebenfalls in der IKV ist festgehalten, dass Trärgemeinden so viel Aktienkapital halten müssen, dass sie die Mehrheit der Aktionärsstimmen haben. Die Aufhebung dieser Bestimmung müsste per Volksabstimmung beschlossen werden.

2. MEINUNG DER MINDERHEIT DES GEMEINDERATES

Eine Minderheit des Gemeinderats spricht sich gegen die Umwandlung in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft aus. Falls die Umwandlung in eine AG aber beschlossen wird, möchte nur eine kleine Minderheit der IKV nicht beitreten. Folgende Gründe werden von den Gegnern der Umwandlung des Zweckverbandes in eine AG genannt:

1. Hauptgrund für die Ablehnung ist der Demokratieabbau. Zu grossen Investitionsvorhaben, wie zum Beispiel dem Bau einer neuen Rehabilitationsklinik, hätte die Bevölkerung nichts mehr zu sagen. Steuergelder und die Spitalliegenschaft würden dem Gutdünken von Verwaltungsrat und Spitalleitung überlassen.
2. Es besteht kein zwingender Handlungsbedarf für die Umwandlung in eine AG, wie dies von den Befürwortern dargestellt wird. Das Spital Uster ist heute als Zweckverband sehr erfolgreich tätig. Im innerkantonalen Vergleich zwischen den Spitälern gehört es zu den effizientesten. Es gibt keinerlei Belege dafür, dass Spitäler, die als AG organisiert sind, erfolgreicher sind.
3. Auch bei der Umwandlung in eine AG bleiben die Gemeinden letztlich für die Spitalversorgung verantwortlich, sie bleibt eine öffentliche Aufgabe. Die Beschränkung auf die Haftung mit dem Aktienkapital, wie sie von den Befürwortern angeführt wird, ist deshalb Augenwischerei. Würde der AG Konkurs drohen, müssten die Gemeinden einspringen. Für Uster als Standortgemeinde gilt dies sowieso.
4. Nur 51% der Aktien müssen längerfristig bei den Gemeinden bleiben. Mit einer solch knappen Mehrheit ist die Kontrolle durch die öffentliche Hand illusorisch. Damit werden längerfristig profitorientierte Spitalinvestoren ihre Interessen durchsetzen können. Die Bezeichnung der AG als gemeinnützig wird damit zur Makulatur.
5. Eine griffige Eigentümerstrategie fehlt in der interkommunalen Vereinbarung. Der Zweck der Gesellschaft ist derart weit gefasst, dass fast sämtliche Dienstleistungen im Gesundheitswesen angeboten werden könnten. Somit besteht keinerlei Gewähr, dass auch zukünftig die Interessen der Bevölkerung, insbesondere der Patientinnen und Patienten der Umgebung, im Vordergrund stehen.
6. Durch die Umwandlung in eine AG verschlechtern sich die Anstellungsbedingungen für das Spitalpersonal, auch wenn die Löhne anfangs gleich bleiben. Zum Beispiel nimmt der Kündigungsschutz ab. Die Erfahrung mit privatisierten Spitälern zeigt aber, dass längerfristig auch der Druck auf die Löhne zunimmt, insbesondere bei weniger hoch qualifizierten Berufsgruppen. Zudem besteht in der Pflege die Gefahr, dass immer weniger qualifiziertes Personal eingesetzt wird. Die ersten, die dies merken werden, sind die Patientinnen und Patienten.

3. MEINUNG DES STADTRATES

Der Stadtrat hat ein sehr hohes Interesse an einem gut funktionierenden Akutspital Uster mit einer gemeinnützigen Ausrichtung. Er hat sich deshalb mit der Umwandlung des Zweckverbands Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft intensiv auseinandergesetzt. Der Stadtrat hat an der Vernehmlassung der Rechtsgrundlagen unter den Verbandsgemeinden grundlegende Punkte zur Verbesserung eingebracht, damit der Ustermer Bevölkerung mit dem Spital Uster eine weiterhin gute und qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung zur Verfügung steht.

Wesentlich war für den Stadtrat, dass bei der Rechtsformumwandlung die Gemeinnützigkeit auch in Zukunft einen hohen Stellenwert genießt und keine kommerziellen Interessen in den Vordergrund rücken können. Dieser Grundsatz wurde in die Interkommunale Vereinbarung sowie in die Statuten aufgenommen: Es dürfen beispielsweise keine Dividenden ausbezahlt werden, die eine angemessene Verzinsung des Gesellschaftskapitals überschreiten.

Auch für die mehr als 1'100 Mitarbeitenden sollen nach der Umwandlung in eine gemeinnützige AG weiterhin die bisherigen guten Arbeitsverhältnisse und die Arbeitsplatzsicherheit gewahrt werden. Diese Grundsätze sind in der Interkommunalen Vereinbarung und im Entwurf des künftigen Personalreglements festgehalten.

Seit 2012 ist das Spitalwesen eine kantonale Aufgabe, die Gemeinden sind nicht mehr verpflichtet, sich zu engagieren. Seither haben schon 5 von 12 Gemeinden ihren Austritt aus dem Zweckverband Spital Uster gegeben. Umso wichtiger ist es, das finanzielle Risiko für die verbleibenden Gemeinden zu verringern: Im Zweckverband wird das finanzielle Risiko der verbleibenden Trägergemeinden durch den Austritt einer Gemeinde grösser, da diese gegenüber Kapitalgebern solidarisch haften. In der gemeinnützigen AG bleibt das finanzielle Risiko für die Gemeinden als Aktionäre gleich, da jeder Aktionär immer nur mit seinem Aktienkapital haftet.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Uster als Standortgemeinde für den (unwahrscheinlichen) Fall, dass das Spital nicht betriebsnotwendige Liegenschaften verkauft, neu ein Vorkaufsrecht erhält.

Der Stadtrat empfiehlt aus diesen Gründen mit Überzeugung, der Umwandlung des Zweckverbandes in eine gemeinnützige AG zuzustimmen und der Interkommunalen Vereinbarung beizutreten.

